

Wappensatzung

Satzung über die Verwendung des Wappens des Marktes Oberthulba

Der Markt Oberthulba erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Darstellung des Marktwappens

- (1) Der Markt Oberthulba führt ein Marktwappen. Die heraldische Beschreibung lautet: In Rot drei gesenkte silberne Spitzen, im Schildfuß belegt mit einem blauen Wellenbalken; zwischen den Spitzen schwebend vorne ein silberner Bischofsstab, hinten ein goldenes Johanneskreuz.
- (2) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sind die Konturen schwarz und die ausfüllenden Flächen weiß.

§ 2 Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt. Ausgenommen hiervon ist die Wiedergabe des Wappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
- (3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3 Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Wappen nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen des Marktes nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 4 Verwendung für parteipolitische Zwecke

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

§ 5 Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Bei der Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Wappen geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist dem Markt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens ist zu widerrufen, wenn

- a. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden,
- b. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- c. die Gebühren nach § 7 nicht entrichtet wird.

§ 7 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Oberthulba in der jeweiligen Fassung erhoben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Marktwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für den Markt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Wappens führt, überwiegend dem Ansehen des Marktes dient.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Oberthulba, den 16.10.2017

Gotthard Schlereth
Erster Bürgermeister